

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen

**Imhäuser & Partner GmbH & Co. KG,
Martinstraße 2, 57462 Olpe (nachfolgend „I&P“)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge über Beratungsleistungen zwischen I&P und ihren Kunden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mit Verbrauchern schließt I&P keine Verträge.
- (2) Maßgeblich ist in erster Linie das von beiden Seiten unterzeichnete Angebot. Bei Widersprüchen geht das Angebot diesen AGB vor. Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit I&P ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 2 Leistungen von I&P

- (1) I&P erbringt Beratungs- und Begleitungsleistungen nach Maßgabe des Angebots. Soweit dort nicht ausdrücklich ein bestimmtes Arbeitsergebnis als Erfolg geschuldet wird, handelt es sich um Dienstleistungen. I&P schuldet eine fachgerechte Beratung, aber keinen bestimmten wirtschaftlichen oder unternehmerischen Erfolg.
- (2) Die Beratung richtet sich auf die konkrete Situation des Kunden und ist weder als standardisierter Lehrgang noch als Selbstlernprogramm ausgestaltet. Termine finden persönlich oder als synchrone Live-Videokonferenz mit unmittelbarer Kommunikation in Echtzeit statt. Aufzeichnungen der Termine, Lernvideos und Selbstlernmodule sind nicht Bestandteil der vereinbarten Leistungen und werden nicht bereitgestellt.
- (3) I&P kann zur Leistungserbringung qualifizierte Mitarbeiter und, nach Abstimmung mit dem Kunden, Dritte einsetzen.
- (4) I&P handelt als unabhängiger externer Berater und übernimmt keine Organ-, Geschäftsführungs- oder Linienverantwortung. Ohne gesonderte ausdrückliche Vollmacht ist I&P nicht berechtigt, für den Kunden rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, Personalentscheidungen zu treffen oder ihn gegenüber Dritten zu vertreten. Ob, wann und in welchem Umfang Empfehlungen umgesetzt werden, entscheidet allein der Kunde; die Verantwortung für die Umsetzung und ihre Ergebnisse liegt bei ihm.
- (5) I&P erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung und keine sonstigen erlaubnispflichtigen Leistungen. I&P prüft insbesondere nicht, ob Insolvenzgründe vorliegen. Soweit solche Fragen berührt sind, weist I&P den Kunden darauf hin, dass entsprechend qualifizierte Berater hinzuzuziehen sind.

§ 3 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde stellt die für die Beratung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung und ermöglicht, soweit erforderlich, den Austausch mit den zuständigen Mitarbeitern und Führungskräften.
- (2) Überlässt der Kunde I&P Unterlagen oder Materialien (z. B. Texte, Fotos), muss er über die für deren Nutzung erforderlichen Rechte verfügen. Hat der Kunde eine Verletzung dieser Pflicht zu vertreten, stellt er I&P von daraus folgenden Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Kann I&P eine vereinbarte Leistung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht erbringen, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug. Ein Vergütungsanspruch nach § 615 BGB besteht nur, soweit dessen gesetzliche Voraussetzungen vorliegen; anzurechnen sind ersparte Aufwendungen, anderweitiger Erwerb und böswillig unterlassener Erwerb.

§ 4 Vergütung und Zahlung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Rechnungsstellung und Fälligkeit richten sich nach dem Angebot. Fehlt dort eine Regelung, wird die Vergütung monatlich für den jeweils laufenden Monat abgerechnet und ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Reise- und Übernachtungskosten werden nur nach vorheriger Abstimmung und nach Maßgabe des Angebots gesondert berechnet.
- (4) Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann I&P weitere Leistungen nach vorheriger Ankündigung in Textform bis zum Ausgleich zurückhalten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Laufzeit und Beendigung

- (1) Beginn, Laufzeit und ordentliche Kündigung richten sich nach dem Angebot.
- (2) Gesetzliche Kündigungsrechte beider Parteien, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen der Textform.
- (4) Endet der Vertrag vorzeitig, ist die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen. Soweit § 628 BGB anwendbar ist, schuldet der Kunde grundsätzlich nur den auf die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen entfallenden Teil der Vergütung. Vorauszahlungen für die Zeit nach der Beendigung werden erstattet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Arbeitsergebnisse

- (1) Der Kunde erhält an den Arbeitsergebnissen, die I&P für ihn erstellt (z. B. Analysen, Maßnahmenpläne, Präsentationen, Exposés), ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene Zwecke. Es umfasst das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten und an verbundene Unternehmen, an seine Berater und Kreditgeber sowie im Rahmen eines Verkaufsprozesses an Kaufinteressenten weiterzugeben.
- (2) Die Einräumung der Nutzungsrechte lässt die Zahlungsansprüche von I&P unberührt.
- (3) Allgemeine Methoden, Vorlagen, Werkzeuge und das Erfahrungswissen von I&P verbleiben bei I&P und dürfen von I&P weiterhin genutzt werden.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Beide Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntwerdenden vertraulichen betrieblichen, kaufmännischen und persönlichen Informationen vertraulich. Als vertraulich gelten nicht Informationen, die nachweislich allgemein bekannt, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt oder von ihr unabhängig entwickelt worden sind. Eine Weitergabe an Mitarbeiter, Berater und eingesetzte Dritte ist zulässig, soweit sie für die Vertragsdurchführung erforderlich ist und die Empfänger angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Die Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach Vertragsende fort.
- (2) I&P verarbeitet personenbezogene Daten nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter [\[Link zur Datenschutzerklärung\]](#). Verarbeitet I&P personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

§ 8 Haftung

- (1) I&P haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet I&P im Übrigen nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von I&P.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen in Textform vereinbart werden. Individuelle Abreden bleiben unabhängig von ihrer Form wirksam.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz von I&P. I&P ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

AGB Stand: 19.10.2026